

# Nachtrag Nr. 3 zum Prospekt der RAIFFEISEN-LANDESBANK TIROL AG

#### für das

#### Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag Nr. 3 (der "Nachtrag") vom 25.4.2024 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") dar und ergänzt den Prospekt vom 16.6.2023 (der "Original Prospekt" und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 17.8.2023 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 8.1.2024, der "Prospekt") für das Angebotsprogramm (das "Programm") für Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 16.6.2023 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www .rlb-tirol.at/" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Artikel 23 (2) der Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 29.4.2024. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

### VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Steinbockallee 29, 6063 Rum, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck zu FN 223624 i, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum, auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck, als dem Erwerb der Schuldverschreibungen sind unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Art 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

 Im Abschnitt "2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN – Informationsquellen" wird der erste Satz des Absatzes beginnend auf Seite 41 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17.8.2023 ersetzt wurde, durch folgenden Satz ersetzt:

"Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2023 enthaltenen geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2023 entnommen."

2. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – ABSCHLUSSPRÜFER" werden der zweite und dritte Absatz auf Seite 48 des Original Prospekts durch folgende Absätze ersetzt:

"Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2022: Mag. Wilhelm Foramitti
- 2023: Mag. Philip Barbunopulos

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen."

3. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – GESCHÄFTSÜBERLICK" werden auf Seite 51 des Original Prospekts die Angaben im Kapitel "Ausgewählte Finanzinformationen", das durch den Nachtrag Nr. 2 vom 8.1.2024 ergänzt wurde, durch folgende Angaben ersetzt:

#### "Kennzahlen für Effizienz und Risiko

in %	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023
Cost/Income (C/I) ratio	63,8%	70,8%	56,4%
Non-Performing Loan (NPL) ratio	1,4%	1,5%	1,7%

Quelle: Geschäftsbericht 2022 (geprüft) und Geschäftsbericht 2023 (geprüft)

## Aufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß CRR

in %	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	136,2%	132,4%	148,5%
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	124,4%	120,5%	112,8%

Quelle: Geschäftsbericht 2022 (geprüft) und Geschäftsbericht 2023 (geprüft)

# Alternative Performance Measures

Alternative Performance Measure	Beschreibung / Zweck / Berechnung
Cost Income (C/I) ratio	C/I ratio wird ausgedrückt als:
	Division aus "Betriebsaufwendungen" und "Betriebserträge"

Die C/I ratio ist eine Effizienzkennzahl, die angibt, wie viele Kosteneinheiten investiert werden müssen, um eine Einnahmeneinheit zu erzielen.

Beispiel für die Berechnung des C/I ratio zum 31. Dezember 2023:

$$\frac{C}{I} \text{ratio} = \frac{\text{Betriebsaufwendungen (EUR 84,7 Mio)}}{\text{Betriebserträge (EUR 150,2 Mio)}} \times 100 = 56,4\%$$

Non-Performing Loan (NPL) ratio NPL ratio wird ausgedrückt als:

Division aus "Division aus "Bruttobuchwert Forderungen an Kunden notleidend und "Bruttobuchwert Forderung an Kunden gesamt"

Die NPL ratio ist eine Risikokennzahl, die die Qualität eines Portfolios bewertet, indem sie den prozentualen Anteil der Kredite, die wahrscheinlich nicht zurückgezahlt werden können, im Verhältnis zum Bruttokreditvolumen angibt.

Beispiel für die Berechnung der NPL ratio zum 31. Dezember 2023:

$$NPL\ ratio = \frac{Bruttobuchwert\ Forderungen\ an\ Kunden\ notleidend\ (EUR\ 57,8\ Mio)}{Bruttobuchwert\ Forderungen\ an\ Kunden\ (EUR\ 3.432,7\ Mio)} \times 100$$

$$= 1,7\%$$

Quelle: Angaben der Emittentin auf der Grundlage des Geschäftsberichts 2023 (geprüft). Die Zahlen in der obigen Tabelle sind teilweise gerundet."

4. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – TREND INFORMATIONEN – Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen" wird der Absatz auf Seite 53 des Original Prospekts durch folgenden Absatz ersetzt:

"Es hat seit dem 31.12.2023 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin gegeben."

5. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN" beginnend auf Seite 62 des Original Prospekts werden die Angaben zum geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat, durch folgende Tabelle ersetzt:

"Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet hat ("Jahresabschluss 2023"; dem Geschäftsbericht 2023 entnommen)

Bilanz	50-52
Gewinn- und Verlustrechnung	53-54
Anhang	55-67
Bestätigungsvermerk	68-72"

- 6. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN" beginnend auf Seite 62 des Original Prospekts werden die Angaben zu den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2023, die durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17.8.2023 ergänzt wurden, gelöscht.
- 7. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN VERFÜGBARE DOKUMENTE" wird auf Seite 63 des Original Prospekts der vierte Aufzählungspunkt in Bezug auf den Jahresabschluss 2021 durch folgenden Aufzählungspunkt ersetzt:
  - der Jahresabschluss 2023 ("http://www.rlb-tirol.at/geschaeftsbericht-2023")"
- 8. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN VERFÜGBARE DOKUMENTE" wird auf Seite 63 des Original Prospekts der sechste Aufzählungspunkt in Bezug auf den Halbjahresfinanzbericht 2023, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17.8.2023 ergänzt wurde, gelöscht.

4

9. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – VERFÜGBARE DOKUMENTE" wird auf Seite 63 des Original Prospekts der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die geprüften Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 sind als Anlage ./1 und Anlage ./2 diesem Prospekt angefügt."

10. Im Abschnitt "8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 183 des Original Prospekts beginnt, wird die Zeile in Bezug auf den "Jahresabschluss 2021" durch die folgende Zeile ersetzt:

""Jahresabschluss 2023" meint den geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet

- 11. Im Abschnitt "8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 183 des Original Prospekts beginnt, wird die Zeile in Bezug auf den "Halbjahresfinanzbericht 2023", die durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17.8.2023 ergänzt wurde, gelöscht.
- 12. Das Dokument mit dem Titel "Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/980 in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck", das als Anlage ./2 dem Original Prospekt angefügt wurde, wird durch das Dokument mit dem Titel "Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/980 in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck" ersetzt, das in Anlage ./1 zu diesem Nachtrag angefügt ist.



Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/980 in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck

Exemplar-Nr. 1

# **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung	2

# Anlagenverzeichnis

	Anlage
Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

# Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Mitglieder des Vorstandes der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG Steinbockallee 29 6063 Rum

# Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft beabsichtigt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juli 2017 (EU-Prospekt-VO) einen Basisprospekt für die Durchführung von Emissionen aufzulegen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 legt zur Ergänzung der EU-Prospekt-VO in diesem Zusammenhang in Anhang 6 Abschnitt 11 Punkt 11.1.5 fest, dass für die Angabe der geprüften historischen Finanzinformationen gemäß nationalen Rechnungslegungsstandards im einheitlichen Registrierungsformular nach Artikel 9 der EU-Prospekt-VO neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (enthält die Rechnungslegungsmethoden und die erläuternden Anmerkungen)) auch eine Geldflussrechnung als historische Finanzinformationen in den Prospekt aufzunehmen ist. Dieser zusätzliche Bestandteil ist nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Um diese zusätzlichen historischen Finanzinformationen in geprüfter Form in zukünftigen Prospekten für öffentliche Angebote von Emissionen der Gesellschaft verwenden zu können, wurde der Österreichische Raiffeisenverband (ÖRV) als zuständiger Revisionsverband beauftragt, zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG), die, gemäß den obigen Bestimmungen, erforderliche Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gemäß ISA 805 zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob die Geldflussrechnung ordnungsgemäß auf Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellten, mit 28. Februar 2024 testierten und vom Aufsichtsrat am 21. März 2024 festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 erstellt wurde und die fachlichen Standards, insbesondere die diesbezüglichen Empfehlungen des AFRAC (AFRAC Stellungnahme Nummer 36 "Geldflussrechnung") berücksichtigt.

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrages wurde Herr Mag. Philip Barbunopulos, Wirtschaftsprüfer, beauftragt.

Wir wurden ausdrücklich nicht mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 beauftragt. Dieser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 7 Kapitalmarktgesetzes 2019 dar. Die Prüfung des Jahresabschlusses selbst ist nicht Gegenstand dieses Auftrags.

### Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung

### Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung der

# Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck,

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Geldflussrechnung ergänzt den nach unternehmens- und bankrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung wurde die Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Grundlage für unsere Prüfung sind die vom ÖRV beschlossenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Revisionsverbände" vom 7. Juni 2018 (Anlage II). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung sind gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 350.000 Euro beschränkt.

### **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Prüfung ist, und verweisen dazu auf den erteilten Bestätigungsvermerk im Rahmen der gesondert durchgeführten Jahresabschlussprüfung.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der Geldflussrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Erstellung des der Geldflussrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

# Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung

Unser Ziel ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

#### Darüber hinaus gilt:

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Geldflussrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Geldflussrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Wien

8. April 2024

Österreichischer Raiffeisenverband

Mág. Philíp Barbunopulos Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Geldflussrechnung mit unserem Vermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Geldflussrechnung.



# Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

# Geldflussrechnung

in EUR Tsd.	2023	2022
1 Ergebnis vor Steuern	43.182	28.485
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs		
2 Investitionstätigkeit	3.679	4.825
<ul> <li>–/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des</li> </ul>		
3 Bereichs Investitionstätigkeit -	852 -	2.691
<ul> <li>–/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren sowie</li> </ul>		
4 Zinsaufwendungen aus Ergänzungskapital -	69.934 -	32.269
+/– sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Zeilen 7 bis		
5 9 betreffend -	8.841	507
6 Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis -	32.766 -	1.143
7 –/+ Zunahme/Abnahme der Vermögensgegenstände	399.756 -	401.695
darunter:		
Forderungen an Kreditinstitute	325.852 -	353.628
Forderungen an Kunden	110.571 -	66.909
Finanzumlaufvermögen	4.784	17.875
sonstige Aktiva -	41.451	967
8 +/– Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	3.976	2.504
9 +/– Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	315.538 -	585.091
darunter:		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten -	501.073 -	1.042.896
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden -	137.234	65.034
Verbriefte Verbindlichkeiten	909.500	387.920
sonstige Passiva	44.346	4.851
10 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	686.504 -	985.425
11 -Zahlungen für Ertragsteuern und Veränderung latente Steuern -	14.633 -	7.374
-Zahlungen für Abgaben -	2.542 -	2.561
12 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	669.328 -	995.361
40 = 1	4.450	4 700
13 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	1.156	4.790
14 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	459.641	267.256
15 – Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	49.142 -	7.393
16 – Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	706.732 -	406.376
17 + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	71.664	33.850
18 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit -	223.413 -	107.874
40 5' 11 5' 1 '' 1	7.070	
19 Einzahlungen von Eigenkapital	7.276	-
20 – Rückzahlungen von Eigenkapital	-	7 205
21 – ausbezahlte Ausschüttungen -	3.693 -	7.385
22 + Einzahlungen aus der Begebung von Ergänzungskapital	10.000	-
23 – Auszahlungen für die Tilgung von Ergänzungsgkapital	10.000	- 4 504
24 – Auszahlungen für Zinsen von Ergänzungskapital	1.730 -	1.581
25 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -	8.147 -	8.966
zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	407.700	4 440 004
26 (Z 12+18+25)	437.768 -	1.112.201
+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und		
27 Zahlungsmitteläquivalente	- 702.070	1 000 000
28 + Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode 29 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	783.879 1.221.647	1.896.080
23 Zamangamiller und Zamungamilleraquivalente am Ende der Fellode	1.221.041	783.879

# Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände

### I. Prüfungsleistungen/Revisionsleistungen

#### <u>Präambel</u>

- (1) Als anerkannter Revisionsverband ist der Österreichische Raiffeisenverband (in der Präambel kurz "Verband" genannt) berechtigt und verpflichtet, den Revisor für seine Mitglieder zu bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern (und ihren in die Prüfung einzubeziehenden Tochterunternehmen) und dem Verband bzw dem vom Verband bestellten Revisor und den sonstigen bei der Revision tätigen Mitarbeitern des Verbandes basiert, soweit es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Revision handelt, einerseits auf der Mitgliedschaft und andererseits auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere GenRevG, BWG, UGB in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Die folgenden von der Generalanwaltschaft des Verbandes in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 beschlossenen Auftragsbedingungen regeln in ihrem Abschnitt I. das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zwischen dem Verband bzw dem von diesem bestellten Revisor und den Mitgliedern (bzw deren mitzuprüfenden Tochterunternehmen) näher. Sie treten damit neben die Satzung und die sonstigen satzungsgemäß gefassten einschlägigen Beschlüsse.
- (3) Außerdem gelangen die folgenden Auftragsbedingungen immer dort zur Anwendung, wo der Verband (bzw ein von diesem bestellter Revisor) auf Basis des Gesetzes oder eines konkreten Einzelauftrages freiwillige Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungsleistungen einschließlich sonstiger Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Prüfungsleistungen stehen, für seine Mitglieder oder deren Tochterunternehmen erbringt. Der Verband übernimmt Einzelaufträge seiner Mitglieder oder von deren Tochterunternehmen, auch wo dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, stets nur unter Zugrundelegung der folgenden, allen Mitgliedern bekannt gemachten allgemeinen Auftragsbedingungen, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (4) Sofern der Verband einen Auftrag von Dritten annimmt, soll er dies grundsätzlich ebenfalls nur unter Zugrundelegung der folgenden Auftragsbedingungen tun.

#### 1. Allgemeines

Im Folgenden wird der Österreichische Raiffeisenverband ohne Unterschied, ob er aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses tätig wird und einen Revisor bestellt oder einer gesonderten Beauftragung erhält, als "Auftragnehmer" Dementsprechend wird die geprüfte Genossenschaft, sonstige Gesellschaft oder der sonstige geprüfte Rechtsträger im Folgenden unterschiedslos als "Auftraggeber" bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die vom Auftragnehmer bestellten Revisoren selbständig Träger der Revision und daher nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind. Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bei der Revision und der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen bzw auf ein solches Vorgehen der von ihm bestellten Revisoren zu achten. Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint in weiterer Folge jede vom Revisionsverband zu erbringende Leistung.

(2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

#### 2. Gegenstand und Umfang

- (1) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (also derzeit namentlich aus § 1 GenRevG, aus § 22 Abs 6 GenG iVm §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend vor allem aus §§ 60 ff und § 92 BWG) und aus den jeweils einschlägigen berufsüblichen Prüfungsgrundsätzen.
- (2) Gegenstand und Umfang einer Abschlussprüfung von sonstigen Gesellschaften oder von sonstigen Rechtsträgern oder einer sonstigen Prüfung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen berufsüblichen Prüfungsgrundsätzen sowie nach den getroffenen Vereinbarungen und dem erteilten Auftrag.
- (3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen hat; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (4) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Umweltschutzrechts.
- (5) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- (6) Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (7) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (9) Bringt der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei einer Behörde ein Anbringen oder sonstige Unterlagen (Meldungen etc) für den Auftraggeber elektronisch ein, so handelt er mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin bzw in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (des bestellten Revisors) bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (3) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass hierfür notwendige personenbezogene Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen, verarbeitet werden.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des

- Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich, dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, Übertragungsfehler) informiert zu sein. Der Auftragnehmer bzw der von ihm bestellte Revisor, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer bzw an den von ihm bestellten Revisor und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon -Verbindung insbesondere in mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen - Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt oder die Unterlagen werden unter Verwendung eines besonders gesicherten Tools zum elektronischen Datenaustausch übermittelt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräumlichkeiten des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint, soweit Punkt 5 (2) nichts anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 elDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen (beispielsweise Fachinformationen, Rundschreiben), elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung solcher Informationen jederzeit zu widersprechen.

# <u>6. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen (Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers)</u>

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor erstellten schriftlichen Darstellungen, Berichte, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Darstellungen als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen oder mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors zu Werbezwecken ist unzulässig.
- (3) Dem Auftragnehmer bzw dem von ihm bestellten Revisor verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors vorbehalten.

# 7. Ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Bestätigungsvermerk

- (1) Soll nach Vorliegen des Bestätigungsvermerks oder des Revisions- bzw Prüfungsberichts eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses oder Lageberichts bzw Berichts nach § 22 Abs 2 GenG vorgenommen werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.
- (2) Wird der Bestätigungsvermerk widerrufen, so darf er nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet, so hat er auch den Widerruf in gleicher Weise bekannt zu geben.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) veröffentlicht, so darf dies nur in der von diesem bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer (bzw der von ihm bestellte Revisor) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer (bzw den Revisor) zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers (des von ihm bestellten Revisors) bzw falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers (des Revisors).

#### 9. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht auf den Betrag von EUR 350.000 begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Beschränkung dieser Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall.
- Der einzelne Schadensfall im Sinne von Punkt 9 (2) umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht; als einzelner Schadensfall gelten ferner auch Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen zwingend festgesetzt sind.
- (5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (6) Für die Haftung des Auftragnehmers und des von ihm bestellten Revisors bei einer dem GenRevG unterliegenden Revision (einschließlich der Prüfung von Tochterunternehmen nach § 1 Abs 2 GenRevG), einer Abschlussprüfung nach §§ 268 ff UGB bzw einer Bankprüfung nach §§ 60 ff BWG gelten die Bestimmungen des § 10 GenRevG, § 275 UGB bzw § 62a BWG (in der jeweils geltenden Fassung) auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des

Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde. gelten subsidiär Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt insgesamt nur einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (den Revisor) und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 9 (5) gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer (der Revisor) und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder wie zB gemäß § 61 BWG gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Auftragnehmer (der Revisor) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass wie zB gemäß § 61 BWG eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer bzw gegen einen von diesem bestellten Revisor (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter) notwendig ist, ist der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder

wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 11. Honorar

- (1) Das Honorar richtet sich, sofern nicht im Einzelfall bei besonderen Aufträgen ein höheres Honorar vereinbart wird, nach den von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Sätzen.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Honorare nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 12. Aufbewahren von Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zumindest sieben Jahre auf.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer (dem Revisor) erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.
- (3) Der Auftragnehmer (der Revisor) hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.

#### 13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Raiffeisenverbandes.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

# II. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

#### <u>Präambel</u>

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder oder bei deren Beratung und Betreuung, insbesondere auch bei deren Vertretung gegenüber Abgabenbehörden (vgl derzeit § 19 Abs 3 GenRevG) Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten die unter I. angeführten Bedingungen sinngemäß und ergänzend die im Folgenden angeführten Regeln.

#### 1. Vertrauensgrundsatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 2. Fristenwahrung

Umfasst der Auftrag im Einzelfall auch die Wahrung von Fristen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle dazu erforderlichen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Fristenwahrung unter angemessener Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

#### 3. Honorar

Wurde im Einzelfall keine Honorarvereinbarung getroffen und gibt es für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auch keine von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Honorarsätze, so richtet sich die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt.

#### 4. Herausgabe von Urkunden / Anfertigung von Kopien

Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

# Anlage ./1

Signaturwert	xEW+TGLdaYkiiY7oI T4KMrVpSVyOJF3rr	w7nSIvuxtGCbAjkUz1Mr7Pv6nJWdM0X1ChECozIPdE3DKdKyiwSMmIbSSLd4LtwtTX8Q MqiljX6B8zPwI2o9Aa1Qv+5A+Xu9glCujGAb3vC8nqT0ncWrNb30loBKnjqVpCPfKzHE vPRxSqYVZ0qjSfUQQayyfMLCwrLDswHhPS3OUD32qFZvRk1CQ8D/lkzy/vyBN9w2JzDz zjEsszLj3SS5X3C11OcCQH6lEgsONRR8qXaZG1Yf5RhVdatLHVX3/4cdxLbq/rDZFMD5
MARKTALL	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
ATMARKTAURSICHT FMA	Datum/Zeit-UTC	2024-04-25T07:11:27Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	